



Kindschaftssachen – Keine Unterbringung eines Minderjährigen ohne ärztliches Attest

(nicht angegriffener) Beschluss (e. A.) des Familiengerichts vom 17.11.2022, Az. 1 F 982/22:

Sachverhalt:

Beide sorgeberechtigte Elternteile beantragen über die Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts im Wege der einstweiligen Anordnung die Genehmigung der familiengerichtlichen Unterbringung ihres 13-jährigen Sohnes in einer geschlossenen Abteilung der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Hintergrund sei die schon länger bestehende depressive Veränderung ihres Sohnes, die zu einer Suizidankündigung des Sohnes führte, nachdem dessen Freundin „mit ihm Schluss gemacht“ habe. Ein ärztliches Attest war dem Antrag nicht beigelegt und wurde auf Anforderung des Gerichts nicht nachgereicht oder vom Bezirkskrankenhaus - wie in der Praxis üblich - direkt übersandt.

Gründe:

Die gewünschte Genehmigung der geschlossenen Unterbringung eines minderjährigen Kindes seitens der gesetzlichen Vertreter (hier: der Eltern) durch das Familiengericht ist in der Sache erforderlich und beruht auf § 1631b Abs. 1 BGB. Danach ist eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung eines Kindes nur zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Anders als bei Volljährigen bedarf es einer familiengerichtlichen Genehmigung auch dann, wenn der Minderjährige selbst mit seinem Freiheitsentzug einverstanden wäre. Die Freiwilligkeitserklärung eines Minderjährigen allein genügt jedenfalls bei Jugendlichen < 16 Jahren nicht.

Das Verfahren hierfür richtet sich unter Berücksichtigung kindschaftsrechtlicher Besonderheiten (§§ 151 Nr. 6, 167 FamFG) nach den Vorschriften über die Unterbringung von Erwachsenen, §§ 312 ff, 331, 332 FamFG. Gemäß § 331 S. 1 Nr. 2 FamFG ist deshalb die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich. Zwar sind erforderliche Ermittlungen in FG-Familien-sachen grundsätzlich von Amts wegen durchzuführen, die Beteiligten (hier die Eltern) sollen aber bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken, §§ 26, 27 FamFG. Da eine Vorführung zur Untersuchung des Betroffenen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ausscheidet, muss das erforderliche ärztliche Attest in der Praxis von den Eltern selbst beigebracht werden oder auf deren Geheiß vom Arzt direkt an das Gericht übersandt werden. Das ärztliche Attest muss sich dabei inhaltlich zum psychischen und geistigen oder seelischen Zustand der unterzubringenden Person (Krankheit, Schwere, Auswirkungen) und zur Notwendigkeit der Unterbringung äußern. Dem Zeugnis hat deshalb eine zeitnahe persönliche Untersuchung des Kindes durch einen Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder jedenfalls eines Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen vorauszugehen. Ein Zeugnis des Hausarztes ohne Vorstellung des Kindes zur Diagnose genügt nicht. Ein solches qualifiziertes ärztliches Zeugnis wurde von den Eltern oder von Bezirkskrankenhaus trotz wiederholter Erinnerung und Fristsetzung zur Beibringung nicht vorgelegt. Die gewünschte Genehmigung der Unterbringung im Wege der einstweiligen Anordnung konnte daher nicht ergehen. Ohne Vorlage des ärztlichen Attestes ist die beantragte einstweilige Anordnung schon unzulässig und zur Beendigung des Verfahrens abzulehnen. Kindesschutzrechtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB waren in der Sache von Amts wegen infolge Zeitablaufs nicht mehr veranlasst. Die Eltern wurden darauf hingewiesen, dass sie im erneuten akuten Bedarfsfall ihr Kind auch ohne vorherige Genehmigung der Unterbringung zur Behandlung ins Bezirkskrankenhaus bringen könnten; die erforderliche Genehmigung der Unterbringung wäre dann unverzüglich nachzuholen, vgl. § 1631 b Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BGB.